

## **Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Gemeinde Großnaundorf (Straßenreinigungssatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. S. 146, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626) i.V.m. § 51 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2016 (SächsGVBl. S. 78), hat der Gemeinderat der Gemeinde Großnaundorf in seiner Sitzung am 26.04.2018 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Übertragung der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht**

- (1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 51 Abs. 1 - 3 SächsStrG wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen bebauten und unbebauten Grundstücke (Verpflichtete) übertragen. Die Straßenreinigungssatzung gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde Großnaundorf.
- (2) Öffentliche Straßen sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder die als öffentliche Straßen im Sinne des SächsStrG gelten.

### **§ 2**

#### **Gegenstand der Reinigungspflicht**

- (1) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:
  - die Fahrbahnen, Radwege, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
  - die Parkplätze,
  - die Straßenrinnen (Schnittgerinne) und Einflussöffnungen der Straßenkanäle,
  - die Gehwege,
  - die Überwege,
  - Böschungen, Stützmauern und ähnliches.
- (2) Entsprechende Flächen am Rande der Fahrbahn sind, falls Gehwege auf keiner Straßenseite vorhanden sind, Flächen in einer Breite von 1,00 m.
- (3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für Fußgänger ausdrücklich bestimmten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege. Als Gehwege gelten auch gemeinsame Geh- und Radwege nach § 41 Abs. 1 StVO i.V.m. Anlage 2.
- (4) Überwege sind als solche besonders gekennzeichnete Überwege für den Fußgängerverkehr sowie die Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen in der Verlängerung der Gehwege.

### **§ 3 Verpflichtete**

- (1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung sind Eigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff. BGB, Wohnungsberechtigte nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, denen - abgesehen von der Wohnungsberechtigung - nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht.
- (2) Die Verpflichteten können sich zur Erfüllung ihrer Pflichten auch geeigneter Dritter bedienen, bleiben jedoch der Gemeinde gegenüber verantwortlich.

### **§ 4 Umfang der Reinigungspflicht**

Die Reinigungspflicht umfasst

- (1) die Allgemeine Straßenreinigung (§ 5),
- (2) den Winterdienst (§§ 6 und 7).

### **§ 5 Umfang der Allgemeinen Straßenreinigung**

- (1) Die Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung infolge Verunreinigung der Straße durch Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Die Reinigung umfasst vor allem das Beseitigen von Fremdkörpern, Verunreinigungen, Laub und Unkraut.
- (2) Übermäßige Staubentwicklungen beim Straßenreinigen sind zu vermeiden.
- (3) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, welche die Straßen nicht beschädigen.
- (4) Oberirdische, der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienende Einrichtungen auf der Straße müssen jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freigehalten werden.
- (5) Der Straßenkehrriech ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn zugeführt, noch Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, Straßen- oder Abwassergräben, öffentlich ausgestellten Einrichtungen (z.B. Papierkörben, Glas- und Papiersammelcontainern) oder öffentlich unterhaltenen Anlagen (z.B. Brunnen, Gewässer) zugeführt werden.
- (6) Soweit nicht besondere Umstände (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen) ein sofortiges Reinigen notwendig machen, ist die Reinigung in der Regel 1 x wöchentlich durchzuführen.

- (7) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt bis einschließlich zur jeweiligen Straßenmitte.

## **§ 6 Schneeräumung**

- (1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht (§ 5) haben die Verpflichteten bei Schneefall den Gehweg vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass die Sicherheit des Verkehrs gewährleistet, insbesondere ein Begegnungsverkehr möglich ist, und Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können.
- (2) Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehfläche gewährleistet ist.
- (3) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,25 m zu räumen.
- (4) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten werden, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
- (5) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls - soweit möglich und zumutbar - zu lösen und abzulagern.
- (6) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird.
- (7) Die Abflussrinnen und Straßeneinläufe müssen bei Tauwetter vom Schnee frei gehalten werden.

## **§ 7 Beseitigung von Schnee- und Eisglätte**

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege und die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang (§ 6 Abs. 3) derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Die Streupflicht erstreckt sich auf die nach § 6 Abs. 1 zu räumende Fläche.
- (2) Zum Bestreuen sind abstumpfende Materialien wie Sand und Splitt zulässig. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände sind spätestens nach der Frostperiode von dem jeweils Winterdienstpflichtigen zu beseitigen.

## **§ 8**

### **Fristen für das Schneeräumen und das Beseitigen von Schnee- und Eisglätte**

Die in den §§ 6 und 7 festgelegten Verpflichtungen gelten werktags von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen von 8:00 bis 20:00 Uhr. Sie sind so rechtzeitig zu erfüllen, dass die Sicherheit des Verkehrs gemäß § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 gewährleistet ist.

## **§ 9**

### **Ausnahmen**

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

## **§ 10**

### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig i.S.d. § 52 Abs. 1 Nr. 12 SächsStrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Abs. 1 die Straßen nicht oder nicht regelmäßig reinigt,
2. entgegen § 5 Abs. 2 bei der Reinigung einer Staubentwicklung nicht vorbeugt,
3. entgegen § 5 Abs. 3 die zu reinigende Fläche beschädigt,
4. entgegen § 5 Abs. 4 die dort genannten Einrichtungen nicht jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freihält,
5. entgegen § 5 Abs. 5 den Straßenkehrriech nicht ordnungsgemäß beseitigt,
6. entgegen § 6 Abs. 1 bei Schneefall die benannten Flächen innerhalb der in § 6 Abs. 7 genannten Zeiten nicht unverzüglich vom Schnee räumt,
7. entgegen § 6 Abs. 3 und 4 keinen Zu-/Abgang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang bzw. zur Haltestelle räumt,
8. entgegen § 6 Abs. 7 die Abflussrinnen und Straßeneinläufe bei Tauwetter nicht vom Schnee freihält,
9. entgegen § 7 Abs. 1 bei Schnee- und Eisglätte die Gehwege und die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang nicht derart und so rechtzeitig bestreut, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können,
10. entgegen § 7 Abs. 2 anderes abstumpfendes Material wie Sand oder Splitt sowie auftauende Mittel verwendet,
11. entgegen § 8 die zu reinigenden Flächen nicht innerhalb der angegebenen Zeiten von Schnee und Eis beräumt und/oder bestreut.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 52 Abs. 2 SächsStrG mit einer Geldbuße bis zu 500 EUR geahndet werden.

**§ 11  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Großnaundorf, den 27.04. 2018

  
Rammer  
Bürgermeister

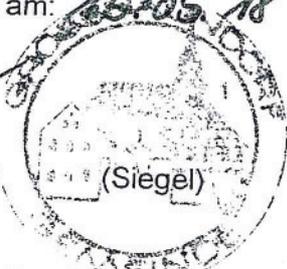


Verfahrensvermerk:

Ort des Aushanges: Bekanntmachungstafel Dorfplatz Großnaundorf  
Bekanntmachungstafel Buswartehäuschen OT Mittelbach

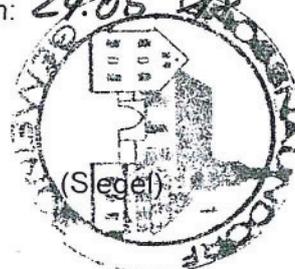
ausgegangen am: 15.05.18

  
Rammer  
Bürgermeister

 (Siegel)

abgenommen am: 24.05.18

  
Rammer  
Bürgermeister

 (Siegel)

**Hinweis auf die Fristen zum Geltendmachen von Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften:**

Nach § Abs. 4 Satz 1 SächsGemo gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemo wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - (a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - (b) die Verletzung der Verfahrens- und Formschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung Begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist die Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.  
Dieser Hinweis ist hiermit erfolgt.

Großnaundorf, den 27.04.18

  
Rammer  
Bürgermeister